



## Bezirkshauptmannschaft **Mattersburg**

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Marz  
Schulstraße 11  
7221 Marz

Mattersburg, am 07.04.2025  
Sachb.: Dominik Stöger  
Tel.: +43 57 600-4349  
Fax: +43 57 600-4377  
E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)

**Zahl: 2024-030.378-1/3**

**OE: BHMA-UA**  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: HACON HOLDING GMBH, Erdwärmenutzung (Tiefenbohrung), Gst. Nr. 2551, KG Marz**

### **Kundmachung**

Mit Eingabe vom 18.10.2024 hat die Hacon Holding GmbH, Ruster Straße 75/3/3, 7000 Eisenstadt, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme auf dem Gst. Nr. 2551 der KG Marz angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, BGBl. Nr. 33/2013 sowie §§ 11 – 14, 40, 41, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

**Donnerstag, den 24.04.2025, um 8.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im **Gemeindeamt Marz, 7221 Marz, Schulstraße 11**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Marz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:  
Alexander Lang

An der Amtstafel  
angeschlagen am 8.4.2025  
abgenommen am 24.4.2025

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>